Generalzolldirektion

ZOLL

Generalzolldirektion, Postfach 12 73, 53002 Bonn

Nur per E-Mail

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V.

Bundesverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen e. V.

Deutsche Industrie- und Handelskammer

Bundesverband Spedition und Logistik e. V.

Außenhandelsvereinigung des Deutschen Einzelhandels e.V.

Direktion V
Zollrecht

Bearbeitet von:
Kaiser / Spremberg

Dienstgebäude:
Stubbenhuk 3
20459 Hamburg

Telefon: 0228 303-51010 / -51181

E-Mail: DV.gzd@zoll.bund.de
beBPo: Generalzolldirektion

Postanschrift:
Postfach 11 32 44
20432 Hamburg

Datum: 1. Juni 2026

Betreff **Vereinfachungen bei Versand- und Ausfuhranmeldungen**
Bezug Vorschläge im Rahmen des Bürokratieabbaus
Anlagen - 1 -
GZ **GZD-Z 3510-2025.00031-0017-GZD_DV.A.4-0016 und GZD-A 0610-2026.00028-0040-GZD_DV.A.4**
(bei Antwort bitte angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie auf diesem Wege über neue Vereinfachungen bei der Versand- und Ausfuhrabfertigung, die einheitlich ab dem 1. Juli 2026 anwendbar sind, informieren.

1. Versandverfahren

Folgende Vereinfachungen bestehen ab dem vorgenannten Zeitpunkt bundesweit einheitlich bei allen Versandzollstellen in Deutschland:

- fremdsprachige Warenbeschreibungen in Versandanmeldungen,
- keine Pflicht des zugelassenen Empfängers im Versandverfahren beim Wareneingang, Warennummern und Warenbezeichnungen zu prüfen und
- Vereinfachungen in Bezug auf die

- Angabe des Empfängers in Versandanmeldungen,
- Anwendung der Stempel im Betriebskontinuitätsverfahren sowie die
- Anmeldung für Umzugsgut.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte der beigefügten Verfügung der Generalzolldirektion an alle Hauptzollämter.

2. Ausfuhrverfahren

Zur Beschleunigung eiliger Ausfuhrsendungen kann ab vorgenanntem Zeitpunkt der Antrag auf Gestellung außerhalb des Amtsplatzes gem. § 12 Abs. 4 AWV auch unmittelbar vor Beginn des Verpackens oder Verladens abgegeben und die sofortige Überlassung der Ausfuhranmeldung beantragt werden.

Im derzeitigen Verfahren erfolgt die Überlassung der Zollanmeldung grds. zum Ende des angemeldeten Verpackungs- und Verladezeitraums am Folgetag. Künftig ist die Überlassung in eiligen Fällen unmittelbar nach Annahme der Zollanmeldung und somit unabhängig vom Ende des angemeldeten Verpackungs- und Verladezeitraums möglich.

Zur Inanspruchnahme der neuen Vereinfachung ist der Eilbedarf ohne nähere Begründung in der Ausfuhranmeldung zu hinterlegen. Die entsprechenden Vorgaben werden den Wirtschaftsbeteiligten zeitnah mittels ATLAS-Teilnehmerinfo bekanntgegeben.

Ich bitte Ihre verbandsangehörigen Wirtschaftsbeteiligten entsprechend zu unterrichten.

Diese Initiative der Generalzolldirektion steht im Zusammenhang mit den Zielen der Bundesregierung zur Entbürokratisierung und Entlastungen der Unternehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Heyder

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.